

brennen. Schon früher klagte über diese die Synode von Chalons 813 c. 38. Der Erzbischof Ebbo von Rheims forderte, um dem Uebelstand abzuhelfen, den Bischof Halitgar von Cambrai auf, ex Patrum dictis, canonum quoque sententiis ein neues Pönitentiale zu verfassen, und es entstanden wirklich mehrere Bußordnungen, welche vorwiegend auf den einschlägigen Bestimmungen der alten Kirche ruhten. Aber die früheren Pönentialien blieben gleichwohl im Gebrauch, und es entstanden sogar neue in derselben Art. Doch betreffen die Bußbücher zunächst und vorwiegend nur die Privatbuße (vgl. Wasser-scheiben 29. 53. 77 ff.). Für die öffentliche Buße galten hauptsächlich die Verordnungen der Synoden und der Päpste.

Der Ausschluß aus der Kirche war theils ein gänzlicher, theils ein halber, indem dem Pönitentem entweder der Eintritt in's Gotteshaus oder wenigstens der Zutritt zur Communion verweigert war, und bei schwereren Vergehen wurde die Buße in der Regel so bestimmt, daß den Sünder zuerst die eine und nach einiger Zeit die andere Strafe traf. Der ganze Ausschluß erinnert an die Verweisung der Sünder zu der Station der *προκαταορας* in der griechischen Kirche, ohne jedoch mit dieser Einrichtung ganz zusammenzufallen, da die bezüglichen Verordnungen wohl von Bitten und Beten, nicht aber von „Weinen“ reden. So verordnet die Synode von Worms 868 c. 26 bezüglich des Mörders eines Priesters, und ähnlich c. 30, von der Verschiedenheit der Zeit abgesehen, bezüglich des Vater- oder Brudermörders: *Ecclesiam per quinquennii tempus non ingrediatur, sed cum sacrarum orationum officia aut missarum solemnia celebrantur, ante fores basilicae perseveret, orans ac deprecans Deum, ut tanto crimine abluatur; post expletum vero quinquennii tempus ingrediatur ecclesiam, nondum vero communicet, sed inter audientes tantummodo stet vel, dum facultas conceditur, sedeat.* Papst Nicolaus I. läßt einen Sünder drei Jahre ante fores ecclesiae pro peccatis suis oraturus stehen und vier Jahre inter audientes weilen; einem andern weist er ebenfalls drei Jahre ante fores ecclesiae, zwei Jahre inter auditores zu (Hard. V, 342. 350). In einigen Canones wird in der Stellung der Pönitentem auch nach ihrer Einführung in die Kirche ein Unterschied gemacht, wie im *Capitularium Benedicti*, 1, 136 (Migne, Patr. lat. XCII, 719; vgl. Hard. V, 424, c. 17), wo es heißt: *Tribus annis (nach der Zulassung in die Kirche) subjaceant inter poenitentes manibus sacerdotum in loco retro ostio ecclesiae poenitentibus constituto, et seorsum, infra ipsam tamen ecclesiam, secluso populo tamen, jam non in terram prostrati, sed vultu et capite humiliato, humiliter et ex corde veniam postulent et pro se orare exposcant; duobus etiam annis oblationes modis omnibus non sinantur offerre, sed populis tantummodo in oratione*

*socientur, ut perfectionem septimo in coena Domini consequantur anno, und Morin (7, 7) glaubte mit Rücksicht darauf ein dreifaches Stadium in der Excommunication annehmen zu sollen. Indessen ist die fragliche Unterscheidung so selten, daß sie gegenüber den zahlreichen Fällen, wo die Pönitenten einfach unter die Katechumenen gestellt sind, kaum in Betracht kommen kann. Ueberdies war sie, seitdem die Zweitheilung der Messe und damit die Entlassung der Pönitenten nach dem didactischen Theil des Gottesdienstes aufgehört hatte, ohne eigentliche Bedeutung, da die Büsser in jedem Falle, mochten sie an einem besonderen Platz in der Nähe der Kirchenthüre oder unter den Gläubigen stehen, dem ganzen Gottesdienst anmohnen durften. Aehnlich verhält es sich mit den wenigen Verordnungen, in denen auch der erste Grad in zwei Stufen getheilt und zwischen *extra ecclesiam Dei* consistens und *ante fores ecclesiae* manere unterschieden wird (vgl. Nicol. I. Ep. ad Protarium; Hard. V, 352; Conc. Tribur. 895 c. 55. 56).*

In den Bußwerken trat gegenüber dem Altherthum eine vielfache Aenderung ein und die Keuerung betrifft hauptsächlich vier Punkte. Die Werke der ersten Klasse beziehen sich auf Kleidung und Gang. Die Pönitenten mußten barfuß gehen und ihre Reisen unter Verzicht auf Roß und Wagen zu Fuß machen. Es war ihnen verboten, linnene Kleider zu gebrauchen, mit Ausnahme der Femoralien, und Waffen zu tragen, ausgenommen, wenn es sich um einen Kampf gegen Ungläubige handelte (Conc. Trib. 895 c. 55; Nicol. I. Ep. ad Rivoladrum; Hard. V, 341). Das Verbot des Reitens wurde bisweilen nach einiger Zeit, bezw. nach dem Ende der Excommunication, aufgehoben, während die übrigen Strafen noch fortbauerten, oder es war dem Bischof die Vollmacht gegeben, je nach dem Verhalten der Pönitenten in dieser Beziehung überhaupt eine Erleichterung, unter Umständen aber auch eine Verschärfung eintreten zu lassen (Conc. Wormat. 868 c. 26. 30). In die zweite Klasse fallen die Fasten, bezw. Fasttage; dieselben waren wöchentliche oder jährliche. Die Woche zählte für die Büsser, wenn nicht sechs, gewöhnlich drei Fasttage, den Montag, Mittwoch und Freitag, die *ferias II, IV, VI*, oder *feriae legitima*, wie die Tage in den Pönentialien heißen, bezw. vier, wenn noch der Samstag dazu kam. Die Sonn- und Festtage waren nach altem Herkommen vom Fasten immer ausgenommen. Das jährliche Fasten war das Quadragesimalfasten. Das Mittelalter kennt näherhin ein dreifaches derartiges Fasten: eines vor Ostern, eines nach Pfingsten oder vor Johannis Geburt, ein drittes vor Weihnachten, und die Synode von Tribur 895 c. 58 berücksichtigt diese Praxis auch für das Bußwesen. Als dritte Art von Bußwerken erscheint die Geißelung. Sie wurde in den Klöstern schon früher geübt. Als Bußmittel wurde sie zuerst durch den Eremiten Dominicus Loricatus in Italien um das Jahr 960